

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 21. Februar 2020

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Astrid Vankann wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von sensorischen, chemischen, physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben (§ 43 LFGB) entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Vankann führt die Untersuchungen im **Labor der ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Regeny-Straße 8, 12489 Berlin**, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Rundschreiben über die Zulassung einer privaten Sachverständigen für die Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben

Bekanntmachung vom 21. Februar 2020

LAGeSo IV C 301

Telefon: 90229-2409 oder 90229-0, intern 9229-2409

Frau Annika Zehm wird gemäß § 3 Absatz 6 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, entsprechend ihrer Qualifikation als private Sachverständige für die Durchführung von chemischen, physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Lebensmitteln ohne Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes, die als amtliche Proben (§ 43 LFGB) entnommen und zurückgelassen wurden, zugelassen.

Frau Zehm führt die Untersuchungen im **Labor der ifp Institut für Produktqualität GmbH, Wagner-Regeny-Straße 8, 12489 Berlin**, durch.

Mit diesem Institut verfügt sie über ein Prüflaboratorium, das den Anforderungen des § 5 der Gegenproben-Verordnung entspricht.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

Allgemeinverfügung zur Dienstbereitschaft der öffentlichen Apotheken

Bekanntmachung vom 13. März 2020

LAGeSo IV B

Telefon: 90229-2330 oder 90229-0, intern 9229-2330

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin ordnet als zuständige Behörde nach § 23 Absatz 2 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) Folgendes an:

Die öffentlichen Apotheken im Land Berlin werden von der Verpflichtung zur ständigen Dienstbereitschaft gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO zu folgenden Zeiten befreit:

montags bis freitags	von	8	bis	9	Uhr
montags bis freitags	von	12	bis	15	Uhr
montags bis freitags	von	18	bis	18.30	Uhr
sonnabends	von	8	bis	9	Uhr
sonnabends	von	12	bis	14	Uhr

Zu einer Schließung der Apotheken während der Zeit der Dienstbereitschaftsbefreiung besteht keine Verpflichtung. Die Apotheken, die während der genannten Zeiten schließen, benötigen hierzu keine individuelle Schließgenehmigung durch die nach § 23 Absatz 2 ApBetrO zuständige Behörde. Die Allgemeinverfügung vom 15. November 2006 (ABl. S. 4105) zur Änderung der Dienstbereitschaft behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Der von der Apothekerkammer Berlin erstellte Notdienstplan bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Soweit gemäß § 23 Absatz 2 ApBetrO über die genannten Zeiten hinaus Befreiungen von der Dienstbereitschaft erteilt wurden, bleiben diese unberührt.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis auf weiteres und kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden. Sie gilt als am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin

**Allgemeinverfügung
zur Einzeleinfuhr von Remdesivir
im Rahmen von individuellen Heilversuchen
von schwer erkrankten COVID-19-Patientinnen und -Patienten**

Bekanntmachung vom 18. März 2020

LAGeSo IV F

Telefon: 90229-2322 oder 90229-0, intern 9229-2322

Auf Grundlage von § 79 Absatz 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 27. Februar 2020 (BAnz AT 27. Februar 2020 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes im Land Berlin gestattet den Berliner Krankenhäusern das Präparat

Remdesivir

der Firma:	oder	der Firma:
Gilead Sciences, Inc.		Gilead Sciences, Inc.
c/o Fisher Clinical Services GmbH		550 Cliffs Drive
Steinbühlweg 69		San Dimas, Ca 91773
4123 Allschwil		USA
Schweiz		

entgegen den Bestimmungen der §§ 72 ff. AMG in den Geltungsbereich des AMG zu verbringen. Es handelt sich um eine Einfuhr für Einzelfälle von schwer erkrankten COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Rahmen von individuellen Heilversuchen. Die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Behandlung der Patientinnen und Patienten mit dem Präparat, die Verantwortlichkeit für die Durchführung des individuellen Heilversuchs sowie die Dokumentationspflicht liegen bei der behandelnden ärztlichen Person.